



Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Kreiswahlleiter der Landkreise und
Kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

Landesverwaltungsamt
Städte- u. Gemeindebund LSA
Landkreistag

**Kommunalwahlen 2014
Benennung von Wählergruppen, Unterstützungsunterschriften**

23. Januar 2014

Anlage

Zeichen:
33. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Besprechung des Landeswahlleiters mit den Kreiswahlleitern am 3. Dezember 2013 im Ministerium für Inneres und Sport möchte ich folgende Hinweise geben:

Bearbeitet von:
Dr. Seeger/ Fr. Lisec
Durchwahl (0391) 567-
5183

e-mail: lw@mi.sachsen-anhalt.de

I. Kennwort

Gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) darf das Kennwort einer Wählergruppe für die Kommunalwahl nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Die Norm ist auch dann anzuwenden, wenn die Partei nicht in der Kommune oder überhaupt nicht in Sachsen-Anhalt zu Kommunalwahlen antritt.

Die Formulierung „enthalten“ in § 21 Abs. 6 KWG LSA verdeutlicht darüber hinaus, dass nicht nur die unmittelbare Namensübernahme unzulässig ist, sondern dass der Parteiname auch nicht als Bestandteil des Kennwortes verwendet werden darf.

Die Rechtsfolgen bei Verwendung der Parteibezeichnung durch Wählergruppen ergeben sich aus § 35 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Halberstädter Str. 2/
Am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-55 75
lw@mi.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Bei fehlendem Wahlgebietsbezug erfolgt die Erweiterung durch den Wahlausschuss. Sind in dem Kennwort des Wahlvorschlages einer Wählergruppe – unabhängig vom Wahlgebietsbezug - Namen oder Kurzbezeichnungen von Parteien enthalten, so werden diese gestrichen, es sei denn der Vertretungsberechtigte ändert das Kennwort nach Aufforderung rechtzeitig.

Den Entscheidungen zu den verschiedensten Fallgestaltungen durch die Wahlausschüsse kann und soll nicht vorgriffen werden, insoweit ergehen hier nur unverbindliche Hinweise.

Da das Besondere des Namens der Partei „FREIE WÄHLER“ in der Kombination der beiden allgemeinen Begriffe „freie“ und „Wähler“ besteht, dürfte bereits die Streichung eines der beiden Begriffe „freie“ oder „Wähler“ dem § 35 Abs. 6 KWO LSA genügen.

Ergibt sich hieraus, dass dann eine Unterscheidung zu anderen Gruppen oder Parteien nicht mehr möglich ist bzw. zu Verwechslungen Anlass besteht, ist unter Rückgriff auf § 35 Abs. 5 KWO LSA eine Ergänzung vorzunehmen. Der Wahlausschuss fügt dann dem Wahlvorschlag eine Unterscheidungsbezeichnung hinzu.

Oft dürfte nach der alleinigen Streichung kein unterscheidungskräftiges Kennwort verbleiben. Hier ist dann auch zu berücksichtigen, dass das Kennwort dem Wähler deutlich machen soll, dass es sich um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes handelt. Deshalb dürfte auch hieraus die Ergänzung insbesondere nach Streichungen im Rahmen des § 35 Abs. 6 KWO LSA häufig notwendig sein, vgl. wiederum § 36 Abs. 6 Satz 1 KWO LSA.

Ob entsprechend aussagekräftige Kennworte verbleiben und inwieweit dann Ergänzungen im beschriebenen Sinne notwendig sind, wenn im Hinblick auf die Partei „FREIE WÄHLER“ in den Kennworten Streichungen vorgenommen werden, ist durch den Wahlausschuss nach jeweiliger Sachlage zu entscheiden.

Ich möchte nochmals betonen, dass § 35 Abs. 6 KWO LSA vor der Streichung von Parteinamen aus den Kennworten der Wählergruppen eine Aufforderung an die Wählergruppe vorsieht, das Kennwort zu ändern.

Hinweisen möchte ich ergänzend darauf, dass nach hiesiger Auffassung § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA ausschließlich eine Regelung zur Verwendung von Bestandteilen von Parteinamen durch Wählergruppen in den Kennworten im Rahmen des Wahlvorschlages zur Kommunalwahl trifft. Allgemeine Regelungen, die über das Kennwort zur jeweiligen Wahl hinausgehen, werden nicht getroffen. Insoweit regelt § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA nicht mit welchem Namen oder Logo eine Vereinigung im Allgemeinen auftreten kann bzw. welche Namen, Bezeichnungen oder Markenzeichen außerhalb des Wahlverfahrens durch diese Gruppen verwendet werden können. Genauso wenig verlangt er eine Umbenennung von

Vereinen etc. Die Norm trifft lediglich Bestimmungen zum Kennwort im Rahmen des Wahlvorschlages.

In dieser Angelegenheit hatte sich Herr Rechtsanwalt Weiße als Vertreter des Freie Wähler Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. an mich gewandt. Meine diesbezügliche Antwort füge ich als Anlage bei.

II. Unterstützungsunterschriften

Die Befreiung vom Unterschriftenquorum richtet sich bei Wählergruppen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA. Die mitunter auftretende Fragestellung, ob eine Wählergruppe mit derjenigen Wählergruppe identisch ist, aufgrund deren Wahlvorschlags mindestens ein der Vertretung angehörendes Mitglied gewählt worden ist, ist nach den im jeweiligen Einzelfall gegebenen Verhältnissen zu entscheiden. Soweit eine Wählergruppe lediglich ihre Bezeichnung ändert, aber die Identität der Wählergruppen erhalten bleibt, da kein Wechsel bei Mandatsträgern und Strukturen eingetreten ist, sind Unterstützungsunterschriften in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2 KWO LSA, in welcher u. a. anzugeben ist, welche Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 10 KWG LSA befreit sind, ist der Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge von Wählergruppen nach §§ 28 KWG LSA, § 35 KWO LSA vorgelagert. Auch wenn bereits jetzt offensichtlich ist, dass das Kennwort der Wählergruppe zur Wahl geändert werden muss, da gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA das Kennwort einer Wählergruppe nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf, so ist die Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA i. V. m. § 29 KWO LSA denktheoretisch noch mit dem bisherigen (aktuellen) Kennwort der Wählergruppe erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung sollte daher ausdrücklichen Bezug auf das zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuelle Kennwort der Wählergruppe ggf. mit dem Klammerzusatz eines vormals alten Kennworts nehmen („vormals Wählergemeinschaft X“). Diese Bekanntmachung präjudiziert jedoch keinen (Bestands-)Schutz des Kennworts der Wählergruppe für die Zulassung des Wahlvorschlags der Wählergruppe. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA sind maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karbus